

## **Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn**

Das nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen (FlüAG BW), § 15 Landesverwaltungsgesetz (LVwG BW), § 10a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) als untere Aufnahmebehörde zuständige Landratsamt Heilbronn erlässt auf Grundlage des Artikels 4 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) bzw. aufgrund § 18 AsylbLG n.F. folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

**zur Übergangsgewährung von Leistungen  
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)  
für die Zeit vom 01.06.2022 bis längstens 31.08.2022  
für Vertriebene aus der Ukraine im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG,  
die im Landkreis Heilbronn  
den vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG begehren  
(kurz: UKR-Vertriebene).**

#### **I. ANORDNUNG**

1. Für die Zeit vom 01.06.2022 bis längstens einschließlich 31.08.2022 erhalten UKR-Vertriebene, die bereits im Monat Mai 2022 durch das Landratsamt Heilbronn Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben und

denen nach dem 24.02.2022 und vor dem 01.06.2022 eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt wurden, weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Leistungsgewährung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Ausgangsbescheides.

2. Der jeweilige Leistungsbezug endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, für den der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 74 Abs. 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder der zuständige Träger der Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) nach § 146 Abs. 5 Satz 3 SGB XII die Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung gegenüber dem Landratsamt Heilbronn anzeigt.

## **II. BEKANTGABE UND INKRAFTTRETEN**

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) elektronisch auf der Internetseite des Landratsamtes Heilbronn öffentlich bekanntgegeben (<https://www.landkreis-heilbronn.de>). Die Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Internet als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG).

## **III. HINWEISE**

Diese Verfügung kann innerhalb der üblichen Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung bei der unteren Aufnahmebehörde des Landratsamts Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74064 Heilbronn, eingesehen werden.

## **IV. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn Widerspruch eingelegt werden.

Heilbronn, den 31. Mai 2022

Im Original gezeichnet

Thomas Maier  
Leiter Dezernat 5